

Statuten des Sinfonieorchesters Rothenburg

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Das Sinfonieorchester Rothenburg bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Es hat seinen Sitz in Rothenburg.

Artikel 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Musiklebens durch die Pflege guter Instrumentalmusik. Er führt ein Orchester.
- 2.2 Der Verein veranstaltet eigene Aufführungen. Er kann bei kirchlichen Feiern und bei Anlässen anderer Organisationen mitwirken.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Das Sinfonieorchester Rothenburg besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich über genügende Fähigkeiten ausweist und mindestens das letzte obligatorische Schuljahr besucht. Die Aufnahme erfolgt nach einer angemessenen Probezeit durch die Generalversammlung. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an allen Proben, Aufführungen und Versammlungen teilzunehmen.
- 3.3 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der beabsichtigte Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er soll nur aus wichtigen Gründen vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen.
- 4.2 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins entgegenwirken, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Musikkommission
4. Kontrollstelle

Artikel 6

Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 6.3 Einladungen zu den Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher mit einer Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen.
- 6.4 Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder; Gönnermitglieder sind antragsberechtigt.
- 6.5 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
1. Protokoll der letzten GV
 2. Jahresbericht
 3. Rechnungsablage und Bericht der Kontrollstelle
 4. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge, Honorare und der Finanzkompetenz des Vorstandes
 5. Jahresprogramm
 6. Wahlen
 7. des Präsidenten und des Vorstandes
 8. der Musikkommission
 9. der Kontrollstelle
 10. des Dirigenten
 11. Behandlung vorliegender Anträge
 12. Mutationen
 13. Verschiedenes
 14. Beitritt zum Eidgenössischen Orchesterverband oder anderer Verbände

Artikel 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern und umfasst folgende Ämter: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer.
- 7.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 8

Musikkommission

- 8.1 Die Musikkommission besteht aus drei Aktivmitgliedern, dem Dirigenten und dem Konzertmeister und konstituiert sich selber.
- 8.2 Der Musikkommission obliegen die Auswahl der Werke und die Anschaffung der Musikalien. Sie orientiert den Vorstand mit dem Protokoll.
- 8.3 Sie ist um die Besetzung der notwendigen Register besorgt.
- 8.4 Die Wahl der Musikkommission erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 9Kontrollstelle

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese haben der GV Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 10Finanzen

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- den jährlichen Beiträgen der Aktivmitglieder und der Gönner
 - den Erträgen von Konzerten und Aufführungen
 - Subventionen und sonstigen Zuwendungen.
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 11Schlussbestimmungen

- 11.1 Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 11.2 Die Auflösung des Vereines kann durch die Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 11.3 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und das Vereinsmaterial dem Gemeinderat von Rothenburg zur Verwaltung und Verwendung für die Instrumentalmusik zu übergeben.

Die Änderung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 4. Juli 2002 in Toni's Zoo in Rothenburg beschlossen.

Sinfonieorchester Rothenburg

Der Präsident:

Dr. P. Willi

Die Aktuarin:

Nicole Greber